

- ▶ **Ambulante Hilfe zur Pflege**
Aufgabenwahrnehmung zentral durch den Kreis oder durch die Kommunen im Wege der Delegation?

Impressum**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
E-Mail: www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

FB 50 Arbeit und Soziales
Norbert Diekmännken

Stand

März 2010

1	Vorbemerkung	2
2	Rahmenbedingungen	2
2.1	Aufgabenträgerschaft im Bereich der Hilfe zur Pflege	2
2.1.1	Kreis Unna	2
2.1.2	Städte und Gemeinden	3
2.1.2.1	Pflegegeld nach § 64 SGB XII	3
2.1.2.2	Pflegesachleistungen nach § 65 SGB XII	3
2.1.3	Schnittstelle Kommunen/Kreis Unna	4
2.1.4	Aufgabenwahrnehmung in den Nachbarkreisen	4
2.2	Fallzahlen	5
2.3	Entwicklung der Gesamtkosten und der kommunalen Kostenanteile	5
2.3.1	Vereinbarung zur Kostenbeteiligung der Kommunen.....	5
2.3.2	Entwicklung des Nettoaufwandes und der Kostenbeteiligung im Zeitraum 2004 - 2009	6
2.4	Personaleinsatz in den kreisangehörigen Kommunen	6
3	Praxiserfahrungen und Probleme in der Zusammenarbeit	7
3.1	Praxiserfahrungen in der Zusammenarbeit Kreis/Kommune.....	7
3.2	Beispielfälle für unberechtigten Leistungsbezug.....	8
4	Vorschlag für eine Aufgabenerledigung durch den Kreis Unna.....	9
4.1	Abwägung der Vor- und Nachteile	9
4.2	Organisatorische Anforderungen	10
4.3	Personelle Konsequenzen	10
4.4	Finanzielle Auswirkungen	10
4.5	Änderung der Delegationssatzung.....	10

1 Vorbemerkung

Inzwischen gibt es seit fast 10 Jahren regelmäßige Diskussionen, die Aufgabendelegation auf die Städte und Gemeinden im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege zurückzunehmen und die Aufgaben zentral vom Kreis Unna wahrnehmen zu lassen.

Bereits im Jahre 2001 hat die Fachaufsicht des Kreises Unna angeraten, die Delegation der ambulanten Hilfe zur Pflege rückgängig zu machen. Mit der Verlagerung der Aufgabenträgerschaft wurde die Erwartung verbunden, dass sowohl eine kürzere Bearbeitungszeit als auch eine effiziente und effektive Sachbearbeitung mit erheblicher Kosteneinsparung erreicht werden kann.

Die Rückdelegation ist sowohl bei der im Jahre 2002 angestoßenen aufgabenkritischen Betrachtung des Kreises Unna intensiv diskutiert worden als auch regelmäßiger Beratungsgegenstand der in 2006 eingerichteten Finanzstrukturkommission gewesen. Außerdem ist das Thema häufig in den letzten Jahren in der Sozialdezernentenkonferenz und bei der Sozialamtsleiterbesprechung beraten worden. Eine endgültige und vor allen Dingen einvernehmliche Entscheidung konnte allerdings zu keinem Zeitpunkt herbeigeführt werden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat bei ihrer überörtlichen Prüfung im Jahre 2006 folgende Empfehlung ausgesprochen, die zwar nicht ausdrücklich auf die ambulante Hilfe zur Pflege bezogen ist, aber dennoch eine Aufgabenbündelung für die gesamte Hilfe zur Pflege zum Inhalt hat:

Mit dem Ziel der Steigerung der Wirksamkeit der Leistungserbringung empfehlen wir, alle Leistungen einschließlich der Planungs-, Beratungs- und Vermittlungsleistungen in der Produktgruppe „Hilfen bei Pflegebedürftigkeit“ zusammen zu führen und die Leistungsprozesse stärker zu bündeln.

Mit diesem Bericht werden noch einmal die aktualisierten Zahlen, Daten und Fakten zusammen getragen sowie die Vor- und Nachteile miteinander abgewogen. Diese Grundlage soll dann allen Beteiligten eine endgültige Positionierung und Entscheidung ermöglichen.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Aufgabenträgerschaft im Bereich der Hilfe zur Pflege

2.1.1 Kreis Unna

Die Zuständigkeit des Kreises Unna im Aufgabenfeld „Pflege“ umfasst zur Zeit folgende Leistungen:

- Gewährung von Leistungen der teilstationären Pflege (Kurzzeit- und Tagespflege) sowie der stationären Pflege
- Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen
- Gewährung von Pflegegeld
- Prüfung von Ansprüchen gegen Dritte (z.B. Unterhaltsansprüche)
- Gewährung von Investitionskostenzuschüssen an ambulante Pflegedienste
- Pflegefachliche Bearbeitung von Fällen der ambulanten Hilfe zur Pflege
- Förderung der Wohnberatungsagenturen
- Trägerschaft für die Pflegestützpunkte im Kreis Unna in Zusammenarbeit mit der AOK und der Knappschaft
- Förderung der Psycho-sozialen Beratung, Begleitung und Betreuung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen (PSB)

- Geschäftsführung für die Kreispflegekonferenz und –seniorenkonferenz
- Heimaufsicht
- Altenplanung

2.1.2 Städte und Gemeinden

Nach der „Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna vom 03.06.2009“ ist für den Bereich der Hilfe zur Pflege einzig und allein die

- Gewährung der ambulanten Hilfe zur Pflege in Form von Pflegegeld und Pflegesachleistungen

auf die Ortsbehörden delegiert.

2.1.2.1 Pflegegeld nach § 64 SGB XII

Den erheblich Pflegebedürftigen, den Schwerpflegebedürftigen und den Schwerstpflegebedürftigen ist ein Pflegegeld zu leisten, und zwar in Höhe der Leistungen nach dem SGB XI. Der Anspruch auf Pflegegeld setzt voraus, dass der Pflegeberechtigte mit dem Pflegegeld dessen Umfang entsprechend die erforderliche Pflege in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Hierbei ist nicht erforderlich, dass der gesamte Bedarf mit dem Pflegegeld abgedeckt wird. Ein Nebeneinander von Pflegegeld und anderen Leistungen nach § 65 SGB XII ist bei entsprechendem Bedarf ausdrücklich vorgesehen (Kombinationsleistung).

2.1.2.2 Pflegesachleistungen nach § 65 SGB XII

Pflegebedürftige, die im häuslichen Bereich Pflege und Betreuung durch professionelle Pflegekräfte benötigen, erhalten Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung (häusliche Pflegehilfe) als Sachleistung. Pflegesachleistungen werden von ambulanten Pflegediensten im Rahmen von Leistungskomplexen erbracht. Leistungskomplexe sind ein System zur Vergütung von Leistungen der häuslichen Pflege nach SGB XI. Im Gegensatz zur stunden- oder tagesbezogenen Vergütung oder einer Vergütung einzelner Leistungen (Einzel Leistungsvergütung) erfolgt bei den Leistungskomplexen die Vergütung von mehreren zusammengehörigen pflegerischen Leistungen verrichtungsbezogen pro "Behandlungsfall". Der Aufwand wird nicht einzeln gemessen.

In den „Hinweisen zur Abrechnung der Leistungskomplexe“ werden die Anforderungen wie folgt beschrieben:

Die entsprechend dem Leistungskatalog vereinbarten Leistungsinhalte richten sich immer nach dem individuellen Pflegebedarf, den Selbsthilfemöglichkeiten des Pflegebedürftigen sowie den Möglichkeiten und Fähigkeiten der beteiligten Pflegepersonen. Leistungsart und Leistungsinhalte werden von dem Pflegedienst als Unterstützung, als teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen oder im Rahmen der Beaufsichtigung oder Anleitung des Pflegebedürftigen mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen erbracht.

Für die Abrechnung ist besonders bedeutsam und Gegenstand nahezu täglicher Auseinandersetzungen mit den Pflegediensten:

Der für die jeweilige Verrichtung erforderliche Vor- und Nachbereitungsaufwand ist Bestandteil der Verrichtung und nicht gesondert vergütungsfähig. In Abhängigkeit vom individuellem Pflegebedarf ist ein Leistungskomplex dann abrechnungsfähig, wenn zu der jeweiligen Leistungsart mindestens die fettgedruckten Leistungsinhalte vollständig erbracht werden.

2.1.3 Schnittstelle Kommunen/Kreis Unna

Die Aufgabe ist zwar auf die Kommunen delegiert, dennoch kann sie schon jetzt nur durch eine Aufgabenteilung von Kreis Unna und Kommunen ordnungsgemäß erbracht werden.

Die formell notwendige Verwaltungsentscheidung kann nämlich nur in Abhängigkeit von einer pflegfachlichen Stellungnahme bzw. der vorherigen Überprüfung des Pflegebedarfes getroffen werden. Diese Prüfung wiederum wird mangels pflegerischer Fachkompetenz nicht von den Kommunen selbst, sondern von den Fachkräften des Kreises Unna vorgenommen. Hierfür sind beim Kreis Unna 3,0 VZ-Pflegfachkräfte beschäftigt, die neben der Prüfung der ambulanten Pflegefälle auch im Bereich der Heimaufsicht tätig sind. Die Mitarbeiterinnen werden auf schriftliche Anforderung der Kommunen tätig und erarbeiten daraufhin individuelle Pflegepläne bzw. geben schriftliche Stellungnahmen ab. Im Wesentlichen geht es um folgende Beteiligungsfälle:

- bei Erstanträgen Erstellung der Pflegeplanung unter Berücksichtigung des „Gutachtens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gem. SGB XI“ des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse oder sonstiger ärztlicher Unterlagen
- bei laufenden Fällen bzw. Altfällen Überprüfung des Pflegebedarfes bzw. des hauswirtschaftlichen Bedarfes auf Antrag des Betroffenen, des Pflegedienstes oder von Amts wegen
- bei Antragstellung auf Hilfsmittel (z.B. Hausnotrufsystem) Abgabe einer pflegfachlichen Stellungnahme
- im Einzelfall Prüfung der Rechnung des Pflegedienstes und der Leistungsnachweise auf der Grundlage der bewilligten Pflegeplanung und der Vergütungsvereinbarung
- genaue Vorgabe der abrechnungsfähigen Module

Auf kommunaler Ebene sind folgende Entscheidungen zu treffen.

- Erstbescheid an den Hilfeempfänger mit bewilligter Leistungsart und Berechnung der Einkommensgrenze (auf der Basis der erfolgten Pflegeplanungen)
- Änderungsbescheid bei Änderung des Pflegebedarfes, des anzurechnenden Einkommens oder sonstigen Änderungen
- ggf. Bescheid über die im Einzelfall abzulehnenden Leistungen
- Information des Pflegedienstes durch Weiterleitung einer Kopie der Pflegeplanung
- Rechnung des Pflegedienstes anhand der Pflegeplanung prüfen und anzuerkennende Leistungen (ggf. unter Anrechnung des Eigenanteils) auszahlen
- Unberechtigte Zahlungen i.R. eines Rückforderungsbescheides zurückfordern

2.1.4 Aufgabenwahrnehmung in den Nachbarkreisen

Im Regierungsbezirk Arnsberg haben 5 von 7 Kreisen die häusliche Pflege entweder von vorn herein erst gar nicht delegiert oder die Delegation im Laufe der Zeit wieder zurückgezogen (Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest). Lediglich der Ennepe-Ruhr-Kreis und der Kreis Unna haben bisher an der Delegation fest gehalten.

Zuletzt hat der Märkische Kreis die Delegation mit Wirkung zum 01.07.2005 zurück genommen.

„Die Rücknahme der Delegation für den Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege erfolgt im Hinblick darauf, dass der Märkische Kreis in dem Aufgabenbereich Pflege bereits heute einen Großteil dieser Aufgabenfeldes in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.... Da die Antragstellung auf Leistungen der Häuslichen Pflege nach wie

vor in den Städten und Gemeinden des Märkischen Kreises erfolgt, wird dem Aspekt der Bürgernähe weiterhin Rechnung getragen.“ (Zitat Beratungsdrucksache 50/7/104 des Märkischen Kreises)

2.2 Fallzahlen

Ambulante Hilfe zur Pflege - Fallzahlstatistik zum IV. Quartal 2009							
	Pflegestufe 0	Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III	Pflegesach- leistungen	Besitzstands- fälle	gesamt
Bergkamen	34	16	12	5	22	10	99
Bönen	8	7	7	0	14	6	42
Fröndenberg	6	0	4	0	11	7	28
Holzwickede	5	0	0	0	14	4	23
Kamen	26	9	3	1	34	9	82
Lünen	31	7	5	1	103	13	160
Schwerte	13	7	1	0	28	6	55
Selm	12	2	1	0	9	6	30
Unna	33	15	15	3	20	9	95
Werne	15	7	2	5	13	4	46
gesamt	183	70	50	15	268	74	660

Der Gesamtfallbestand hat sich innerhalb der letzten 10 Jahre (seit 1999) nur unwesentlich geändert. Zu verzeichnen ist jedoch ein Rückgang bei den Pflegebeihilfen und eine permanente Steigerung der Fallzahlen bei den Pflegesachleistungen.

Bei den vergleichsweise einfacheren Fällen der „**Pflegegeld-Sachbearbeitung**“ hat sich der Anteil wie folgt entwickelt:

1999	561 Fälle	85%
2004	389 Fälle	67,5%
2009	318 Fälle	54%

Demgegenüber hat sich die Fallzahl von **Pflegesachleistungen** nach oben entwickelt. Gerade diese Fälle sind mit ständig wiederkehrenden Begutachtungen durch die Pflegefachkräfte und monatlichen Spitzabrechnungen der Pflegedienste verbunden und insoweit als schwieriger zu bezeichnen.

1999	91 Fälle	15%
2004	188 Fälle	32,5%
2009	268 Fälle	46%

Außerdem mehren sich die Fälle, in denen Leistungen bei Pflegestufe 0 beantragt werden. Diese Fälle sind von besonderer Bedeutung, da ausschließlich der Sozialhilfeträger für eine Kostenübernahme verantwortlich zeichnet und eine Finanzierung durch die Pflegekassen ausscheidet.

2.3 Entwicklung der Gesamtkosten und der kommunalen Kostenanteile

2.3.1 Vereinbarung zur Kostenbeteiligung der Kommunen

Grundsätzlich hat der Kreis Unna die mit der Aufgabendelegation zusammenhängenden Sozialhilfeaufwendungen zu tragen. Um die Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung zu erproben, können die Kreise und kreisangehörigen Gemeinden eine abweichende Verteilung der Sozialhilfeaufwendungen vereinbaren (§ 6 AG-SGB XII NRW).

In der „Vereinbarung über die Beteiligung der Kommunen an dem durch Satzung delegierten Sozialhilfeaufwand“ vom 07.06.2005 wurde Übereinstimmung darin erzielt, dass sich die Kommunen zu **50% an den entstehenden Nettoaufwendungen** beteiligen.

Mit der Kostenbeteiligung soll ein Anreiz für die Kommunen verbunden sein, die Aufgaben effektiv und effizient zu erbringen.

2.3.2 Entwicklung des Nettoaufwandes und der Kostenbeteiligung im Zeitraum 2004 - 2009

	Aufwendungen	Erträge	Nettoaufwand	50%ige kommunale Kostenbeteiligung
2009	2.811.919,35	62.729,18 €	2.749.190,17 €	1.374.595,09 €
2008	3.029.391,57	48.883,58 €	2.980.507,99 €	1.490.254,00 €
2007	3.286.558,14	40.131,86 €	3.246.426,28 €	1.623.213,14 €
2006	2.731.188,79	71.458,53 €	2.659.730,26 €	1.329.865,13 €
2005	2.682.242,69	48.736,27 €	2.633.506,42 €	1.316.753,21 €

Nach einem „Kosten-Hoch“ im Jahr 2007 haben sich die Kosten der ambulanten Pflege in den letzten 2 Jahren wieder rückläufig entwickelt. In der Summe ist eine Ersparnis von 248.618,05 € zu verzeichnen; dies entspricht einem prozentualen Rückgang von 15,3%.

2.4 Personaleinsatz in den kreisangehörigen Kommunen

Zum Jahresanfang 2010 wurden noch einmal die aktuellen Stellen bzw. Stelleanteile in den Kommunen abgefragt. Sofern aus den ggf. vorliegenden Stellenbeschreibungen kein prozentualer Zeitanteil ableitbar war, sollte der Anteil grob geschätzt werden. Die Ergebnisse im Einzelnen:

Entgelt- bzw.		
Stellenanteil	Besoldungsgruppe	Anmerkungen
Bergkamen	0,25	A10/EG 9 anteilige Bearbeitung von 2 SB
	0,15	EG 5 Zuarbeit
Bönen	0,10	EG 9
Fröndenberg	0,15	A 9
Holzwickede	0,10	EG 9
Kamen	0,20	EG 9 verteilt auf 2 Beschäftigte
Lünen	1,00	A10/EG 9 anteilige Bearbeitung von allen SB
Schwerte	0,41	A 10 17-Std.-Kraft
Selm	0,53	A 9 mD
Unna	0,69	A 10 verteilt auf 4 Beschäftigte
Werne	0,70	EG 9
gesamt	4,28	

Aufgrund der geringen Fallzahlen gibt es in keiner Kommune eine spezialisierte Sachbearbeitung nur für den Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege, sondern es handelt sich regelmäßig um Stellenanteile. Die Kommunen haben in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Schätzung der Arbeitsanteile äußerst schwierig sei und es sich auch nur um grobe Schätzungen handeln könne. Zum Teil wurden Bandbreiten angegeben, aus denen ein Mittelwert ermittelt wurde.

Die Fallschlüssel in den einzelnen Kommunen reichen von 1 : 57 (geringster Wert) bis hin zu 1 : 410 (Maximalwert). Aufgrund dieser extremen Unterschiede müssen gewisse Zweifel an der Validität der Zahlen angemeldet werden.

Im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege arbeitet der Kreis Unna z.Zt. mit einem Fallschlüssel von 1 : 173 (Beamte bei einer 41 Std.-Woche) bzw. 1 :165 (Beschäftigte bei einer 39 Std.-Woche), der auch als Maßstab für den ambulanten Bereich gelten kann.

Ergänzend wurde von der Stadt Lünen darauf hingewiesen, dass sich die Einsparung einer Stelle nicht ergeben würde, da 60-70% der Fälle eine doppelte Antragsbearbeitung nach sich ziehen würde.

3 Praxiserfahrungen und Probleme in der Zusammenarbeit

3.1 Praxiserfahrungen in der Zusammenarbeit Kreis/Kommune

Die Zusammenarbeit zwischen den Pflegefachkräften des Kreises Unna und den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Kommunen kann grundsätzlich als gut und kollegial bezeichnet werden, ist jedoch aufgrund der räumlichen Distanz in Einzelfällen von Reibungsverlusten und Nachteilen (auch finanzieller Art) begleitet. Folgende Beispiele seien in diesem Zusammenhang genannt:

- In vielen Fällen ist es schwierig, die Hilfe zur Pflege von der Hilfe zur Gesundheit oder der Eingliederungshilfe abzugrenzen. Auch mit den Krankenkassen kommt es vermehrt zu Auseinandersetzungen über die Zuordnung von Leistungen. Jedenfalls muss für eine eindeutige Klärung der Zuständigkeit und Kostenträgerschaft eigentlich erwartet werden, dass neben den Fachkenntnissen in den Bereichen SGB X und SGB XII auch umfassende und detaillierte Fachkenntnisse in den Bereichen SGB V und SGB XI vorhanden sind. Aufgrund der geringen Fallzahlen vor Ort treten die Fragestellungen jedoch nur sporadisch auf, sodass die notwendigen Fachkenntnisse nicht aufgebaut werden können, sondern regelmäßig die Einbeziehung des Sachverständes der Pflegefachkräfte des Kreises Unna unerlässlich ist.
- Durch einzelfallbezogene Akteneinsicht (z.B. im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfungen oder auf besondere Anforderung der Pflegefachkräfte) konnte festgestellt werden, dass von den Kommunen teilweise Leistungen aus den Abrechnungen der ambulanten Pflegedienste anerkannt und ausgezahlt werden, obwohl diese vom Grunde oder der Höhe nach unberechtigt sind. Konsequenterweise müsste in solchen Fällen die jeweilige Eigenschadenversicherung zum Tragen kommen.
In Zweifelsfällen, insbesondere bei den monatlichen abzurechnenden Pflegesachleistungen der ambulanten Pflegedienste, schalten deshalb die Kommunen jetzt zunehmend auch von sich aus die Pflegefachkräfte des Kreises Unna zur Prüfung der Abrechnungsunterlagen ein. Eine Rechnungsprüfung ist aber nur im Abgleich mit den Leistungsnachweisen möglich, die eindeutig die Zeiten und das jeweilige Handzeichen erkennen lassen müssen. In Einzelfällen gestaltet es sich – trotz mehrfacher Erinnerungen - langwierig, bis alle Unterlagen für eine ordnungsgemäße Prüfung vorliegen. Im Ergebnis kommt es auch in solchen Fällen immer wieder zu Feststellungen, dass Leistungen über lange Zeiträume zu Unrecht bezahlt worden sind und Rückforderungen in einer erheblichen Höhe geltend zu machen sind (s. auch 3.2).
- Es treten immer noch Fälle auf, in denen die Ortsbehörden die Begutachtung zu spät anfordern oder nur unvollständige Unterlagen vorlegen. Gleichwohl muss aber die Pflege sofort sichergestellt werden, d.h. die Pflegedienste werden in solchen Fällen für einen Übergangszeitraum nach ihrer eigenen Einschätzung zum Pflegebedarf tätig. Je länger dieser Zeitraum andauert, um so größer ist die Gefahr, das unberechtigte Mehraufwendungen zu übernehmen sind. Seitens der Pflegefachkräfte des Kreises Unna ist jedenfalls sichergestellt, dass eine unverzügliche Reaktion erfolgt, sobald eine vollständige Fallbegutachtung möglich ist.

- In Einzelfällen erfolgt keine Rückmeldung, wenn eine pflegebedürftige Person verstorben ist und sich damit eine Pflegeplanung erübrigt hat. Gleiches gilt bei Personen, die umgezogen sind oder die anstelle der ambulanten Hilfe jetzt Leistungen der stationären Hilfe zur Pflege beanspruchen. Auch gibt es Fälle, in denen eine Pflegeplanung bereits erstellt ist, sich im Nachhinein aber herausstellt, dass durch einen vorrangigen Unterhaltsanspruch Hilfebedürftigkeit nicht entsteht.

3.2 Beispielfälle für unberechtigten Leistungsbezug

Im Nachfolgenden werden einige Beispiele (anonym) beschrieben, in denen Leistungen über lange Zeiträume an den Pflegebedürftigen zu Unrecht ausgezahlt bzw. Rückforderungsansprüche gegenüber den Pflegediensten für Falschabrechnungen geltend worden sind.

In den Jahren 2008 und 2009 sind nach umfangreichen Prüfungen durch die Pflegefachkräfte Rückzahlungen in Höhe von 44.000 € von den Pflegediensten anerkannt und geleistet worden. Nur am Rande sei erwähnt, dass es sich rechtlich um ein kompliziertes „Dreiecksverhältnis“ (Sozialhilfeträger, Pflegebedürftiger, Pflegedienst) handelt und Rückforderungen insofern eigentlich an den Pflegebedürftigen zu richten sind, während in der Praxis regelmäßig an die Pflegedienste ausgezahlt wird.

⇒ *Beispiel 1:*

Frau. T. wird seit 2006 aufgrund von Nahrungsverweigerung mit einer PEG-Sonde versorgt. Demgegenüber wird vom Pflegedienst der Leistungskomplex 5 „Hilfe bei der Nahrungsaufnahme“, und zwar 4 x tgl. 10,50 €, unzulässigerweise abgerechnet. Die Feststellung wurde erst durch einen Hausbesuch der Pflegefachkraft getroffen, nachdem der Pflegedienst die Anerkennung eines erhöhten Pflegebedarfs beantragt hatte.

Einmaliger Erstattungsbetrag für den Zeitraum 08/2006 bis 03/ 2008	17.543,22 €
--	-------------

⇒ *Beispiel 2:*

Die Lebensgemeinschaft H. und L., beide leistungsberechtigt, erhalten seit Ende 2007 täglich die Leistungskomplexe 1 (Ganzwaschung) und 15 (Hausbesuchspauschale). Bei Überprüfung der Leistungsnachweise durch die Pflegefachkräfte im Mai 2009 fällt auf, dass die Leistungen für beide Personen zeitgleich oder im Abstand von 5 Minuten erfolgen. Dies ist praktisch nicht möglich. Bei dem nachfolgend durchgeführten Hausbesuch wurde festgestellt, dass die Ganzwaschung überhaupt nicht durchgeführt wird.

Monatliche Einsparung durch Einstellung der Leistung ab 06/2009	600,00 €
---	----------

⇒ *Beispiel 3:*

Für das pflegebedürftige Ehepaar E. werden seit 03/2007 die nicht gedeckten Kosten des Pflegedienstes für einen höheren pflegerischen Einsatz übernommen. Aufgrund von Beschwerden über den Pflegedienst wurden mehrfach Hausbesuche durchgeführt mit der Feststellung, dass der Pflegedienst Leistungen abgerechnet hat, die definitiv nicht erbracht wurden. Durch Befragung des Ehepaares konnte in Erfahrung gebracht werden, welche Leistungen tatsächlich erbracht wurden. Der Pflegedienst wiederum setzte das Ehepaar massiv unter Druck. Der Kreis Unna hat letztlich aufgrund einer strafrechtlichen Relevanz die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Schadenssumme in 2007/2008	17.597,93 €
----------------------------	-------------

⇒ *Beispiel 4:*

Die alleinlebende junge Frau K. erhält seit 1994 Leistungen der Familienpflege, und zwar in einem Umfang von 5,5 Stunden/Woche für Anleitung, Arztbesuche und Haushaltsführung. Familienhilfe ist aber eine ambulante Hilfe für Familien mit Kindern, sodass die Grundvoraussetzung schon nicht erfüllt ist. Bei der Überprüfung der Rechnungen wurde zudem festgestellt, dass der vom Pflegedienst berechnete Stundensatz jeglicher Grundlage entbehrt: Der Pflegedienst setzt keine Mitarbeiter mit der Qualifikation „FamilienpflegerIn“ ein. Der Leistungsnachweis dokumentiert zum einen, dass Leistungen in Abwesenheit von Frau I. erbracht werden, lässt zum anderen aber nicht nachvollziehen, in welchem Stundenumfang diese geleistet wurden. Einen ordnungsgemäßen Zeit- und Leistungsnachweis konnte der Pflegedienst nicht erbringen

Einmaliger Erstattungsbetrag für den Zeitraum 09/2009 bis 03/2010

766,59 €

Monatliche Einsparung durch Einstellung der Leistung ab 04/2010

503,10 €

4 Vorschlag für eine Aufgabenerledigung durch den Kreis Unna

4.1 Abwägung der Vor- und Nachteile

Für eine Beibehaltung einer Aufgabenerledigung durch die Kommunen sprechen im Wesentlichen zwei Gründe:

- Mehr Bürgernähe durch kürzere Wege
- Leistungen aus „einer Hand“ bei der Grundsicherung und der Hilfe zur Pflege wegen Personenidentität in 60-70% der Fälle

Eine Zentralisierung beim Kreis Unna würde folgende Vorteile bieten:

- Zusammenführung aller Aufgaben der Hilfe zur Pflege beim Kreis
- Beseitigung der Schnittstelle zu den Pflegefachkräften, kurze Wege beim Kreis durch kollegialen Austausch
- Leistungserbringung aus „einer Hand“ im Bereich ambulante und stationäre Pflege sowie Pflegegeld
- Bündelung beim Kreis ermöglicht eine Fallsteuerung in Zusammenwirken mit dem Beratungsnetzwerk (Pflegestützpunkte, Wohnberatungsagentur, Psychosoziale Begleitung), insbesondere Alternativprüfung bei drohender Heimunterbringung
- geregelte Stellvertretung bei Abwesenheit vom MitarbeiterInnen
- Kostenersparnisse sind zwar spekulativ, aber aufgrund der räumlichen Nähe zu den Pflegefachkräften und der Möglichkeit, Rechnungsstellungen regelmäßig prüfen zu lassen, durchaus wahrscheinlich

Bei einer Rückübertragung der Aufgabe an den Kreis Unna müsste auf jeden Fall i.S. der Bürgerfreundlichkeit mit den Kommunen vereinbart werden, dass die Antragstellung nach wie vor bei den Ortsbehörden erfolgen kann. Nachfolgende Kontakte von den Pflegefachkräften zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit werden weiterhin in Form von Hausbesuchen stattfinden. Weitere Kontakte mit den Pflegebedürftigen oder mit den Angehörigen, Betreuern, Pflegepersonen oder ambulanten Pflegediensten werden auch heute schon nur noch selten persönlich abgewickelt.

4.2 Organisatorische Anforderungen

Innerhalb des Sachgebietes „Hilfen bei Pflegebedürftigkeit“ im Fachbereich Arbeit und Soziales werden bisher die Leistungen im stationärem Pflegefall und das Pflegewohngeld nicht aus „einer Hand“, sondern in getrennter Sachbearbeitung von unterschiedlichen Mitarbeiter/innen bearbeitet erbracht. Die getrennte Bearbeitung führt u.a. zu einer doppelten Aktenführung und zu einem hohen Abstimmungsbedarf. Da der überwiegende Anteil der Leistungsbezieher zudem Anspruch auf beide Leistungsarten hat, strebt der Kreis Unna schon seit geraumer Zeit Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation an, um so zu einer ganzheitlichen Sachbearbeitung zu gelangen und in der Außenwirkung nur einen Ansprechpartner zu haben. Diese Reorganisation ist jedoch bisher solange zurückgestellt worden, bis eine endgültige Entscheidung über den Verbleib der ambulanten Hilfe getroffen worden ist.

Die ambulante Hilfe zur Pflege drängt sich nämlich förmlich auf, in diese Überlegungen zur Umorganisation einbezogen zu werden, um am Ende im Bereich der Hilfe zur Pflege dann eine wirkliche **ganzheitliche Sachbearbeitung aus „einer Hand“** von den ambulanten Anfängen bis hin zu einer späteren stationären Unterbringung zu gewährleisten.

Sofern es zu einer Aufgabenrückübertragung kommt, werden diese organisatorischen Fragestellungen unverzüglich im Sinne einer wirtschaftlichen Arbeitsweise gelöst.

4.3 Personelle Konsequenzen

Ausgehend vom einem Fallbestand von 660 (Stand: 2009) und einer Fallquote von 1 : 165 (in Analogie zu stationären Hilfe zur Pflege) müsste der Kreis Unna zusätzlich **4,0 VZ-Stellen** schaffen. Die Aufgaben werden in den Kommunen nahezu ausschließlich von MitarbeiterInnen des gehobenen Dienstes erbracht, so dass auch auf Kreisebene von einer solchen Wertigkeit auszugehen wäre. Dies gilt auch dann, wenn die Sachbearbeitung zukünftig ganzheitlich (ambulante und stationäre Hilfe sowie Pflegewohngeld) zusammengeführt wird.

In der Summe werden in den Kommunen zur Zeit geschätzt 4,28 Stellenanteile (siehe Ziffer 2.4) vorgehalten. Wenn auch der prognostizierte Bedarf beim Kreis leicht unterhalb dieses Wertes liegt, verbietet sich dennoch ein Vergleich, da an der Aussagekraft der Stellenerfassung gewisse Zweifel bestehen.

Vom Kreis Unna wird davon ausgegangen, dass die Rückübertragung der Aufgabe kostenneutral abgewickelt wird, d.h. es kommt nicht zu Neueinstellungen, sondern das Personal wird aus dem vorhandenen Bestand des Kreises rekrutiert.

4.4 Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten für die „kommunale Familie“ steigen nicht. Bei einer Rückdelegation wäre der Aufwand von 1.374.595,09 € (Stand: 31.12.2009) relevant für die Kreisumlage; in gleichem Umfang wird es in der Summe zu Ersparnissen bei den Städten und Gemeinden kommen.

4.5 Änderung der Delegationssatzung

Die Änderung der Delegationssatzung ist vom Kreistag zu beschließen. Sinnvoll wäre es, wenn alle Kommunen von der Aufgabenerledigung zurücktreten. Falls dies nicht gelingt, könnte analog zur Unterhaltsregelung in der Delegationssatzung folgende Formulierung aufgenommen werden, um den nicht bereitwilligen Kommunen die eigene Aufgabenwahrnehmung weiter zu ermöglichen:

Von der Übertragung nach § 1 Abs. 1 sind ausgenommen

- ⇒ *die Gewährung von Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen gem. §§ 61 ff SGB XII, es sei denn, die jeweilige Stadt oder Gemeinde erklärt sich ausdrücklich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit. Die jeweilige Stadt oder Gemeinde kann jederzeit – mit einer Frist von 3 Monaten ab Erklärung – von der Aufgabenwahrnehmung zurücktreten und die Aufgaben vom Kreis Unna wahrnehmen lassen.*